

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bornhagen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bornhagen in der Sitzung vom 05.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bornhagen vom 20.01.2010 (Inkrafttreten: 29.01.2010):

§ 1 Änderungen

(1) In der Satzung werden *Urnenrasengrabstätten* an Urnenreihengrabstätten unter folgenden Paragraphen angefügt:

§ 4 Abs. 3 und 5;

§ 8 Abs. 4;

§ 12 Abs. 2 und 4;

§ 16 Abs. 2 und 6;

§ 22 Abs. 2;

§ 26 Abs. 1;

§ 27 Abs. 2;

§ 28 Abs. 3, 4 und 6;

§ 31 Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

c) Urnenreihengrabstätten/*Urnenrasengrabstätte*.

(3) § 16 Abs. 1 a) wird wie folgt ergänzt:

a) Urnenreihengrabstätte/*Urnenrasengrabstätte*

(4) § 16 Abs. 2 wird als neue Sätze 4 und 5 ergänzt:

Die Urnenrasengrabstätten sind pflegearme Rasengrabstätten und Reihengräber ohne jegliche Bepflanzung. Zulässig ist ein ebenerdiges Grabmal.

(5) § 20 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

e) Die für eine *Urnenrasengrabstätte* bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Abdeckung des Urnenrasengrabes erfolgt mit einer Platte 0,40 m x 0,50 m und einer Stärke von 10 cm, die ebenerdig eingebracht werden muss.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Bornhagen vom 20.01.2010 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bornhagen, den 14.01.2019



Apel
Bürgermeister



-Siegel-